

ALLGEMEINE VERSORGUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR WASSER AUS DEM VERSORGUNGSNETZ DER MARKTGEMEINDE SINABELKIRCHEN

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Marktgemeinde Sinabelkirchen, im weiteren Gemeinde genannt, liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht. Jeder Wasserbezug unterliegt den gültigen ALLGEMEINEN VERSORGUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Gemeinde.

§ 2

- (1) Die Gemeinde liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit.
- (2) Stellt der Kunde besondere Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Gemeinde keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
- (4) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die Gemeinde an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (5) In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.
- (6) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.
- (7) Wasserentnahme aus Hydranten dienen in erster Linie der Löschwasserversorgung sowie der laufenden Reinigung und Wartung der Versorgungsleitungen. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist nur durch von der Gemeinde beauftragte Personen erlaubt. Durch unbefugte Wasserentnahmen aus Hydranten können Hydranten beschädigt und die Löschwasserversorgung beeinträchtigt werden. Unbefugte Wasserentnahmen aus Hydranten erfüllen den Straftatbestand des Diebstahls, können strafrechtlich verfolgt werden und stellen darüber hinaus eine Besitzstörung dar.

§ 3

- (1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.
- (2) In solchen Fällen kann die Gemeinde zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Anschluss an die Ortswasserleitung der Gemeinde und die Bezugsanmeldung sind die bei der Gemeinde aufliegenden Drucksorten zu verwenden.

§ 5

- (1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 6

- (1) Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Wasserversorgungsleitungen sowie die damit verbundenen Einbauten für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Gemeinde und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wohl der Gemeinde auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Gemeinde noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 7

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nur durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Gemeinde die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 8

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers mit allen Armaturen und Einbauten, einschließlich einer Wasserzähleranlage. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Bei Anlagen ohne Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler endet diese gleich nach dem Wasserzähler.

§ 9

- (1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde oder durch eine von der Gemeinde beauftragten Firma hergestellt.
- (2) Werden die Erd- und Bauarbeiten nicht von der Gemeinde oder durch von der Gemeinde beauftragte Unternehmen durchgeführt gelten die einschlägigen Arbeitsanweisungen und Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller von in Österreich zugelassenen Wasserrohrleitungen.
- (3) Der Antragsteller hat, wenn dieser nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, alle erforderlichen Zustimmungserklärungen für die Verlegung der Anschlussleitung selbst einzuholen und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Hausanschluss von der Verbindung einer Versorgungsleitung bis inklusive Hausanschluss- Schieber, an dem die Gemeinde dem Wasserabnehmer das Wasser zur Verfügung stellt, ist die **Hausversorgungsleitung** und Eigentum der Gemeinde und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.
- (5) Die Anschlussleitung ab dem „Hausanschluss – Schieber“ bis zur Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler ist die **Hausanschlussleitung** und geht, mit Ausnahme des Wasserzählers welcher immer im Eigentum der Gemeinde bleibt, nach Bezahlung der Herstellungskosten sowie dem Entgelt für den Netzzutritt in das Eigentum des Wasserabnehmers über. Er hat als Eigentümer daher auch für die Kosten von Reparaturen und Änderungen aufzukommen, welche nur von der Gemeinde oder durch eine von der Gemeinde beauftragten Firma durchgeführt werden dürfen.
- (6) Die rechtzeitige Kennzeichnung bzw. Einweisung von Kabel- und Leistungstrassen (z.B. Stromkabel, Telekommunikationsleitungen, Brunnenwasserleitungen und diversen sonstigen Haus- und/oder Versorgungsleitungen) im Bereich der Hausanschlussleitung obliegt dem Antragsteller.
- (7) Mauerdurchführungen sind vom Abnehmer immer selbst herzustellen und vom Abnehmer selbst entsprechend der anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Materialverträglichkeit mit dem verwendeten Material der Anschlussleitung, abzudichten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Folgeschäden welcher Art auch immer.

§ 10

- (1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen. Bei Ausführung von größeren Leitungsdimensionen, welche durch den üblichen Gebrauch nicht ausreichend durchspült werden -z.B. auf Grund eines entsprechenden Bedarfes an Löschwasser- hat der Abnehmer auch die Kosten für eine entsprechend dauerhaft durchspülte Ringleitungen, vergleichbaren Maßnahmen sowie alle damit verbundenen sonstigen Aufwände zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität im gesamten Bereich der Hausanschlussleitung zu übernehmen.
- (2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere im Bereich der Hausversorgungsleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 11

Der Abnehmer hat der Gemeinde Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 12

Für die Hausanschlussleitung hat der Abnehmer folgende Verpflichtung zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, diese vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- b) diese leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anlage vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 13

- (1) Der Bereich der Hausversorgungsleitung muss für Bedienstete der Gemeinde und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
- (2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Gemeinde wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 14

Die Absperrvorrichtungen des Hausanschluss-Schiebers darf nur von Bediensteten der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 15

- (1) Der Abnehmer hat die anfallenden Herstellungskosten für die Errichtung der Anschlussleitung (Erd- u. Bauarbeiten sowie Materialkosten für Wasserleitungs- und Verbrauchsmaterial) sowie ein Entgelt für den Netzzutritt (Netzentgelt) zu entrichten.
- (2) Wird die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen ausgeführt, werden die Herstellungskosten der Hausanschlussleitung ab dem Hausanschluss-Schieber bis zum Wasserzähler von der Gemeinde oder von einem durch die Gemeinde beauftragten Unternehmen zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Leistung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- (3) Wird die Hausanschlussleitung nicht von der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen hergestellt, so hat der Abnehmer der Gemeinde vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis oder eines konzessionierten Baumeisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die ordnungsgemäße und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der Hausanschlussleitung vorzulegen samt Druckprobenprotokoll und genauem Naturaufmaß- bzw. Lageplan.

- (4) Die Höhe des Netzentgeltes bzw. der damit gedeckte Kostenrahmen wird vom Gemeinderat der Gemeinde festgelegt. Ebenso beschließt der Gemeinderat der Gemeinde die Höhe des Wasserabgabepreises, der Zählermiete bzw. Grundgebühr sowie die Höhe der jährlichen Mindestabnahmemenge. Bei Neuanschlüssen ist das Netzentgelt nach Vorschreibung durch die Gemeinde grundsätzlich vor Errichtung der Hausversorgungsleitung zu bezahlen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Bekanntwerden von Neu-, Zu- und Umbauten im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes, ein ergänzendes Netzentgelt vom Wasserabnehmer einzuheben.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 16

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Installationen von Leitungen und Verbrauchseinrichtungen, Geräten und Armaturen nach der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNormen, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

§ 17

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 18

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen und Änderungen der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.
- (3) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Anlagen zur Druckerhöhung und Wasseraufbereitung, Klimaanlage, Wassernachbehandlungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Für die Genehmigung solcher Anlagen können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, erforderlichenfalls auch nachträglich.

§ 19

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Gemeinde zuzulassen. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Gemeinde bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 20

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Der jeweils aktuell gültige Normenstand ist einzuhalten.
- (3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 21

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 22

Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 23

- (1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde jederzeit ungehindert zugänglich ist.
- (2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 24

Die Gemeinde stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches bildet ausschließlich der Zählerstand der von der Gemeinde eingerichteten Wasserzählanlage.

§ 25

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde durch.

§ 26

Der Abnehmer kann bei der Gemeinde jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen. Überdies ist die Gemeinde selbst jederzeit berechtigt eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

§ 27

- (1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- (2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres entsprechend des gezählten Durchschnittsverbrauches des Vorjahres oder des gezählten jährlichen Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.
- (3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 28

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von einer durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommenen Ablesung der Gemeinde, den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

- (2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 29

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 30

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheit bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 31

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Gemeinde kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 32

- (1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers sind vom Abnehmer mittels der von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Ablesekarte oder im von der Gemeinde eingerichteten Online Erfassungssystem bekanntzugeben. Es obliegt der Gemeinde Kontrollen der Zählerstände durchzuführen.
- (2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.
- (3) Bei Anlagen mit Funkauslesung wird der von der Gemeinde via Fernauslesung ermittelte Zählerstand für die Verrechnung herangezogen.

§ 33

- (1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 34

- (1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- (3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 35

- (1) Wird Wasser entgegen der Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.
- (2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 36

- (1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Abnehmers stillgelegt. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind monatliche Grundgebühren weiterhin vom Kunden zu leisten.
- (2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 37

- (1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

§ 38

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- (2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
 - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde;
 - b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
 - c) Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
 - d) Nichtausführung von durch die Gemeinde geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
 - e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Zahlungserinnerung und Mahnung;
 - f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde;
 - g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 39

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde gemäß § 38 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandener Kosten.

VIII Schlussbestimmungen

§ 40

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das örtlich zuständige Bezirksgericht.

§ 41

Die Gemeinde ist berechtigt, einseitig Änderungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Abnehmer mitteilen. Widerspricht der Abnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder behördlichen Vorschriften geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 42

Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

§ 43

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Sinabelkirchen treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2017 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserleitungsanschlussvereinbarung.